

Zum 25.03.2011

Fußballclub Stollberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Stollberg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Stollberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Fußballsports im Erwachsenen-, Jugend- und Kinderbereich als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit unter überwiegend leistungsorientierten Gesichtspunkten.
Er widmet sich ebenso der Pflege des Freizeit- und Breitensportes, auch in anderen Sportarten, und der Förderung eines kameradschaftlichen Vereinslebens.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch die Durchführung eines regelmäßigen und leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an Punkt- und Pokalspielen im Wettkampfsystem des Deutschen Fußball- Bundes, die Durchführung von und Teilnahme an weiteren Fußballspielen und –turnieren und sowie die Organisation allgemeiner Veranstaltungen zur Stärkung von Kameradschaft und Zusammengehörigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreisverband Fußball Stollberg e.V. und über diesen in den regional übergeordneten Fußballverbänden innerhalb des Deutschen Fußballbundes.
- (2) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnung und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnung und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten des Mitglieds

5.1. Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a.) volljährige Bürger/-innen unabhängig der Nationalität, Rasse und Zugehörigkeit zu anderen Organisationen und Vereinigungen, sofern damit nicht faschistische, rassistische, terroristische oder dem Gemeinwohl entgegengesetzte Ziele verfolgt werden,
 - b.) Jugendliche & Kinder unter 18 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter,
 - c.) Neugegründete Sportgruppen oder Abteilungen
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv als Spieler oder Funktionär am Sportbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, sowie Abteilungen und Sportgruppen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

5.2. Rechte und Pflichten

(1) Rechte:

Die Mitglieder dürfen:

- aktiv am Vereinsleben teilnehmen und alle möglichen Unterstützungen seitens des Vereins zur Unterstützung ihrer sportlichen Entwicklung erhalten
- Kontakt zu anderen Mitgliedern pflegen und herstellen,
- neue Mitglieder werben,
- neue Sportgruppen bilden und Unterstützung bei der Gründung und Verwaltung dieser Gruppen erhalten, sowie auch eine Beteiligung an der Erhaltung von Mittel zur Förderung des Sports
- soweit Versicherungsschutz im Verein besteht, diesen zu erhalten
- an der Mitgliederversammlung teilnehmen,
- ihr Rede- Antrags, Auskunfts- und Stimmrecht wahrnehmen,
- wählen und gewählt werden,
- die Geschicke des Vereins mitbestimmen,
- Vereinseinrichtungen nutzen und aus dem Verein austreten

(2) Pflichten

- Die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen (falls vorhanden) zu beachten,
- Die Vereinszwecke und Vereinsinteressen fördern, mit anderen Vereinsmitgliedern zusammenarbeiten und bereit sein Vereinsämter zu übernehmen,
- aktiv am Vereinsleben teil zu nehmen, verbunden damit kleinere Tätigkeiten zu übernehmen
- die Beiträge, sowie Umlagen und Gebühren (falls vorhanden) zu zahlen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher formgebundener (internes Beitrittsformular) Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den Vertreter(n) zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Streichung von der Mitgliederliste
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verlust ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei- Drittel- Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die fristgerechte eingereichte Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder von allen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen die eigene Person eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnung oder im Hinblick auf Verbandsordnung entsprechend § 4 zu unterwerfen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Vereins- oder Verbandsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- (3) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
 - c. die Kassenprüfer
 - d. die Abteilungen als unselbständige Teile des Gesamtvereins, deren Aufgaben und Rechte eine Geschäftsordnung des Gesamtvereins regeln
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Abgeltung des Aufwendersatzes kann der Vorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins beschließen und bekannt geben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeführt werden.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim (Informationstafel) sowie durch Veröffentlichung in einen örtlichen Anzeiger. Zwischen dem Tag der

Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können, mit Ausnahme von Satzungsänderungsanträgen, vom Vorstand und von den Mitgliedern bis 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Vereinsangelegenheiten vorbehalten:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes;
 2. Entlassung des Vorstandes;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Wahl der Kassenprüfer;
 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beschlussfassung über Beschwerden zu Vereinsausschüssen;
 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 9. Verabschiedung der Beitragsordnung und weiterer Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen;
 10. die Aufnahme weiterer Sportgruppen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
darunter dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
weiteren Beisitzern

- (1) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Buchführung, Erstellung des Rechenschaftsberichtes einschließlich Kassenbericht,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 6. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird im Sinne § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder darunter jedoch stets den Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 ist dahingehend beschränkt, dass zum Abschluss von den Verein belasteten Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5000 Euro die Zustimmung von mindestens zwei Drittel des Vorstandes erforderlich ist.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die gewählten Bewerber wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter. Alle anderen gewählten Bewerber sind Beisitzer. Gibt es aus diesem Kreis der

gewählten Bewerber mehr als 1 Kandidaten für den Vorstandsvorsitz oder mehr als 2 Kandidaten für den Stellvertreter, entscheidet die größere Anzahl der auf den Bewerber entfallenen Stimmen.

- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehört.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögenanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stollberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2011 (letzte Änderung) beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stollberg, den 25.03.2011